

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@fm.bwl.de](mailto:poststelle@fm.bwl.de)  
Telefax: 0711 123-4795

Oberfinanzdirektion  
Karlsruhe

Stuttgart 23. September 2021  
Durchwahl 0711 123- 4421  
Name Herr Leis  
Aktenzeichen FM3-S 2337-2/89  
(Bitte bei Antwort angeben!)

**Entschädigungen an ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und an ehrenamtliche Ortsvorsteher (ab 2021)**

**Erlass des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 21. Januar 2014 - 3-S233.7/3 - und vom 23. Juli 2021 - FM3-S 2337-2/89 -**

**A. Allgemeines**

Die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährten Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG der Einkommensteuer. Dies gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden.

Steuerfrei sind

- nach § 3 Nr. 13 EStG Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder des entsprechenden Landesgesetzes gewährt werden; die für Verpflegungsmehraufwendungen geltende Begrenzung des § 3 Nr. 13 Satz 2 EStG ist zu beachten,
- nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären.

**B. Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen  
(§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG)**

I. Für ehrenamtliche Mitglieder eines Gemeinderates gilt Folgendes:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in einer Gemeinde oder Stadt mit		monatlich	jährlich
- höchstens	20.000 Einwohnern	[125 Euro] 250 Euro <sup>*)</sup>	[1.500 Euro] 3.000 Euro <sup>*)</sup>
-	20.001 bis 50.000 Einwohnern	[199 Euro] 250 Euro <sup>*)</sup>	[2.388 Euro] 3.000 Euro <sup>*)</sup>
-	50.001 bis 150.000 Einwohnern	[245 Euro] 250 Euro <sup>*)</sup>	[2.940 Euro] 3.000 Euro <sup>*)</sup>
-	150.001 bis 450.000 Einwohnern	307 Euro	3.684 Euro
-	mehr als 450.000 Einwohnern	367 Euro	4.404 Euro

<sup>\*)</sup> Die Übersicht berücksichtigt, dass anstelle des entsprechend der Einwohnerzahl gestaffelten Monats- bzw. Jahresbetrages der nach R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR maßgebende Mindestbetrag von 250 Euro zu berücksichtigen ist.

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft im Gemeinde- oder Stadtrat während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

2. Für Fraktionsvorsitzende, deren Fraktion mindestens zwei Mitglieder umfasst, sind die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer des Fraktionsvorsitzes folgende Beträge nicht übersteigen:

in einer Gemeinde oder Stadt mit		monatlich	jährlich
- höchstens	20.000 Einwohnern	250 Euro	3.000 Euro
-	20.001 bis 50.000 Einwohnern	398 Euro	4.776 Euro
-	50.001 bis 150.000 Einwohnern	490 Euro	5.880 Euro
-	150.001 bis 450.000 Einwohnern	614 Euro	7.368 Euro
-	mehr als 450.000 Einwohnern	734 Euro	8.808 Euro

Die Bestimmung des Begriffes „Fraktion“ ist nicht von der in einer Geschäftsordnung des Gemeinderates festgelegten Mindestzahl abhängig.

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Dauer des Fraktionsvorsitzes während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

3. Neben den steuerfreien Beträgen nach Nr. 1 oder Nr. 2 wird die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt; bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz oder nach dem entsprechenden Landesgesetz maßgebend.

II. Für ehrenamtliche Mitglieder eines Kreistages gilt Folgendes:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in einem Landkreis mit		monatlich	jährlich
- höchstens	250.000 Einwohnern	[245 Euro] 250 Euro <sup>*)</sup>	[2.940 Euro] 3.000 Euro <sup>*)</sup>
- mehr als	250.000 Einwohnern	307 Euro	3.684 Euro

<sup>\*)</sup> Die Übersicht berücksichtigt, dass anstelle des entsprechend der Einwohnerzahl gestaffelten Monats- bzw. Jahresbetrages der nach R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR maßgebende Mindestbetrag von 250 Euro zu berücksichtigen ist.

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft im Kreistag während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

2. Für Fraktionsvorsitzende, deren Fraktion mindestens zwei Mitglieder umfasst, sind die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer des Fraktionsvorsitzes folgende Beträge nicht übersteigen:

in einem Landkreis mit		monatlich	jährlich
- höchstens	250.000 Einwohnern	490 Euro	5.880 Euro
- mehr als	250.000 Einwohnern	614 Euro	7.368 Euro

Die Bestimmung des Begriffes „Fraktion“ ist nicht von der in einer Geschäftsordnung des Kreistages festgelegten Mindestzahl abhängig.

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Dauer des Fraktionsvorsitzes während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

3. Neben den steuerfreien Beträgen nach Nr. 1 oder Nr. 2 wird die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt; bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz oder nach dem entsprechenden Landesgesetz maßgebend.

III. Für gewählte Stellvertreter des Landrats im Kreistag gilt Folgendes:

Bei den nach § 20 Abs. 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) gewählten Stellvertretern des Landrats im Kreistag, deren Aufgaben sich auf den Vorsitz im Kreistag beschränken, falls der Landrat verhindert sein sollte, sind die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Stellvertretung des Landrats im Kreistag folgende Beträge nicht übersteigen:

in einem Landkreis mit	monatlich	jährlich
- höchstens 250.000 Einwohnern	327 Euro	3.924 Euro
- mehr als 250.000 Einwohnern	409 Euro	4.908 Euro

Dies gilt nicht für die Stellvertreter des Landrats im Kreistag, die im Kreistag zugleich Fraktionsvorsitzende sind, deren Fraktion mindestens zwei Mitglieder umfasst. In diesen Fällen sind bereits die Beträge nach Abschnitt II Nr. 2 maßgebend.

Die Steuerbefreiung findet unabhängig von der tatsächlichen Vertretung für den gesamten Zeitraum der Wahl zum Stellvertreter des Landrats im Vorsitz des Kreistages Anwendung. Soweit der für die Tätigkeit als Kreisrat maßgebende Höchstbetrag durch die Kreisratsentschädigung nicht voll ausgeschöpft ist, kann der nicht ausgeschöpfte Teil auf die Entschädigung als Stellvertreter des Landrats im Vorsitz des Kreistages übertragen werden.

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Dauer der Stellvertretung des Landrats im Kreistag während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

IV. Die Regelungen des Abschnitts I gelten sinngemäß auch für die Mitglieder von Vertretungen der Verwaltungsgemeinschaften. Sie gelten nicht bei kommunalen Zweckverbänden (z.B. Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsverband).

V. Für ehrenamtliche Mitglieder des Ortschaftsrats und ehrenamtliche Ortsvorsteher gilt Folgendes:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in einer Ortschaft mit		monatlich	jährlich
- höchstens 20.000 Einwohnern	[125 Euro]	250 Euro <sup>*)</sup>	[1.500 Euro] 3.000 Euro <sup>*)</sup>
- 20.001 bis 50.000 Einwohnern	[199 Euro]	250 Euro <sup>*)</sup>	[2.388 Euro] 3.000 Euro <sup>*)</sup>

<sup>\*)</sup> Die Übersicht berücksichtigt, dass anstelle des entsprechend der Einwohnerzahl gestaffelten Monats- bzw. Jahresbetrages der nach R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR maßgebende Mindestbetrag von 250 Euro zu berücksichtigen ist.

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft im Ortschaftsrat während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

2. Für ehrenamtlichen Ortsvorsteher, sind die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Tätigkeit als ehrenamtlicher Ortsvorsteher folgende Beträge nicht übersteigen:

in einer Ortschaft mit		monatlich	jährlich
- höchstens 20.000 Einwohnern		250 Euro	3.000 Euro
- 20.001 bis 50.000 Einwohnern		398 Euro	4.776 Euro

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Dauer der Tätigkeit als ehrenamtlicher Ortsvorsteher während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

3. Neben den steuerfreien Beträgen nach Nr. 1 oder Nr. 2 wird die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt; bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz oder nach dem entsprechenden Landesgesetz maßgebend.
- VI. Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglied in mehreren kommunalen Vertretungen sind, können steuerfreie Entschädigungen im Sinne der vorstehenden Abschnitte I bis V nebeneinander beziehen. R 3.12 Abs. 3 Satz 6 LStR ist insoweit nicht anzuwenden.

Die für eine Tätigkeit in einer kommunalen Vertretung nicht ausgeschöpften Monatsbeträge desselben Kalenderjahres können nicht auf pauschale Entschädigungen oder Sitzungsgelder für eine Tätigkeit in einer anderen kommunalen Vertretung oder Tätigkeit als ehrenamtlicher Ortsvorsteher übertragen werden.

### **C. Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen**

Mit den steuerfreien Entschädigungen nach Teil B sind alle Aufwendungen, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des Teils B zusammenhängen, mit Ausnahme der Aufwendungen für Auswärtstätigkeiten, abgegolten. Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Fall können die tatsächlichen Aufwendungen insoweit, als sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

### **D. Anwendungszeitraum**

Die vorstehenden Regelungen sind erstmals für das Kalenderjahr 2021 anzuwenden.

Dieser Erlass ersetzt den Erlass vom 23. Juli 2021 - FM3-S 2337-2/89. Er ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden

der anderen Länder. Er ist zur Aufnahme in die Einkommen- und Lohnsteuer-Kartei bestimmt.

Das Innenministerium Baden-Württemberg sowie der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und der Landkreistag Baden-Württemberg haben eine Mehrfertigung dieses Erlasses erhalten.

gez. Dr. Veess